

**Der Stadt Wismar Brand- und Assecurantz-Casse-Ordnung von E. E. Rath mit  
Zuziehung des Ehrl. Bürgerl. Ausschusses errichtet und publiciret den 15.  
Januarii, 1753**

Wismar: gedruckt bey A. S. Winklern, 1753

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687014892>

Druck Freier  Zugang



Der  
Stadt Wismar  
Brand=  
und  
ASSECURANTZ - CASSE  
Ordnung,

von  
E. E. Rath

mit

Zuziehung des Ehrl. Bürgerl. Ausschusses.

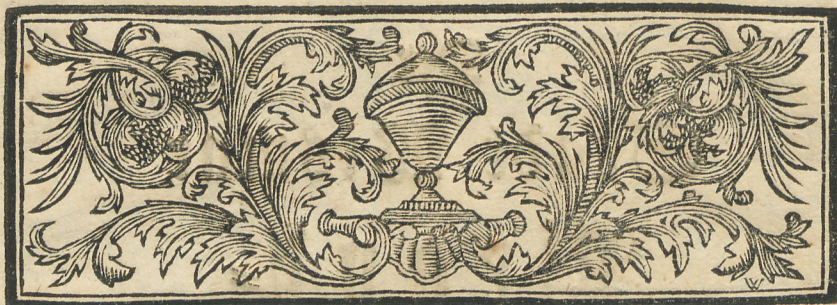
errichtet und publiciret den 15. Januarii,

1753.

---

W I S M A R, gedruckt bey A. S. Winklern.

Mk - 13098 (1<sup>31</sup>)  
Mk 2005.63.



**S**ennach E. Ehrliebende Bürger-  
schafft geziemend angehalten, allhie  
zu Wismar / gleich wie in sehr vielen  
wollegeordneten Ländern und Städ-  
ten bereits geschehen ist, eine Brand-  
und Asscuranz-Casse zu errichten; auch man nicht  
zweifeln darf, daß ein jeder geneigt seyn werde,  
sowoll seiner eigenen Sicherheit und Nutzens  
halber, als auch, da der grosse Gott ihn selbst  
für Brand- und Feuer-Schaden gnädiglich be-  
wahrete, zur Versicherung, daß derjenige Bey-  
trag, womit er ohne dem seinem armen Neben-  
Christen und Mitbürger, den dieses Unglück  
treffen solte, aus christlicher Liebe und Mitlei-  
den, zu Hülffe zu kommen, sich nicht entlegen dürf-  
te, woll angewendet werde, solchem heilsamen  
Wercke beyzutreten und, nach Möglichkeit es zu be-  
fördern: So

So hat E. E. Rath dieser guten Stadt sich um so weniger entlegen wollen, nicht nur eine besondere Commission nieder zu setzen, welche die Articul hiezu dergestalt verfassen möchte, wie sie solche den hiesigen Umständen convenable achten würden; sondern auch, hiernächst, derselben eingebrachtes Bedencken weiter in Erwegung zu nehmen, und, mit Zuziehung E. Ehrl. Ausschusses, hiedurch fest zu setzen, zu verordnen, und, damit es zu jedermans Wissenschaft kommen möchte, durch öffentlichen Druck kund zu machen: Wie

I.

Einem jeden Stadt-Einwohner und Bürger ohne Unterscheid, wie auch den Provisoren der geistl. Hebungen, mit Genehmigung des Patroni, imgleichen Vormündern für ihre Pupillen zugelassen, und Befugniß ertheilet werde, seine oder ihre Häuser, Buden, Ställe, Spiecker, Wohnkeller, Scheunen, und sonstige Gebäude, in dieser Cassa einzeichnen zu lassen, so, daß alleine die sämtliche Kirchen der Stadt an sich, und das Waisenhause, hievon ausgenommen werden

2.

Wer sein Wohnhaus, oder sonstiges Gebäude, in dieser Cassa einzeichnen und versichern lassen will, soll, zufoerst, bey den jederzeitigen Herren, und zu dieser Casse verordneten Deputirten, eine genaue Verzeichniß davon einbringen; damit man daraus die Beschaffenheit des Gebäudes, ob es in Brand-Mauern, oder Scheer-Wänden stehet, imgleichen, wie viele Neben-Gebäude es hat, und

A 2

und

#### 4 Brand- und Affecuranz-Casse Ordnung.

und wie diese conditioniret sind, wahrnehmen könne; Dieser Verzeichniß soll gleich eine Taxe von 2en Stadt-Mauer und 2en Stadt-Zimmer-Leuten beygefüget seyn, daraus man ersehen kan, was ein jedes Haupt- und Neben-Gebäude von ihnen vvardiret worden, und der Eigenthümer, oder derjenige, so dessen Stelle bey Hebungen, und Vormundschafften, vertritt, ist gehalten, die Verzeichniß und Taxe selbst mit zu unterschreiben, zum Beweis, daß er solche, in allen Stücken, genehmiget und angenommen.

3.

Damit man, wegen der Taxe, daß solche nicht zu hoch, oder zu geringe, sondern den wahren Umständen eines Gebäudes, und der Billigkeit nach, eingerichtet sey, versichert seyn möge, sollen vorhero, alle Meister des Amts der Mauer- und Zimmer-Leute vors Gewette gefodert, ihnen ihre Pflicht, daferne sie von jemanden zum taxiren gefodert würden, umständlich fürgehalten, sie mit dem Eyde, der dieser Verordnung beygefüget, be- leget, nachhero aber desselben bey Einreichung einer jeden Taxe von den Herren und Deputirten nochmal erinnert werden.

Sie sollen für ihre Bemühung, welche der Eigenthümer selbst ihnen bezahlen muß, sich billig finden lassen, und soll mit ihnen deshalb allezeit vorhero ein Accord getroffen werden; wiedrigenfalls, und bey einer sich eräugenden Beschwerde, der wortführende Hr. Bürgermeister, ohne Weitläufigkeit, der Billigkeit nach, determiniret, was sie haben sollen. Es hat, indes, ein jeder Mauer- und Zimmer-Meister, wann er auch dazu gefodert wird, sich von selbst, und bey arbitrairer Straffe, der Taxirung derjenigen Gebäude zu enthalten, so seinen Anverwandten und speciellen Freunden zugehören, oder woran er selbst, auf einige Art und Weise, Theil hat. Sol

Solten sich aber dennoch Uemstände finden, welche die Taxe zweiffelhafft machten; so werden die Hrn. und Deputirte das, oder die, Gebäude, mit Zuziehung anderer Meister, selbst in Augenschein nehmen, und nach der Billigkeit determiniren, wie hoch man selbige in dieser Cassa einnehmen kan, wobey es alsdann schlechterdings sein Bewenden hat.

4.

Um einen jeden so viel mehr zur Vor- und Aufsicht auf das Seinige zu verbinden, muß er den 4ten Theil der Gefahr selbst übernehmen, und wird ein, auf vorbesagter Art, taxirtes Haus, oder sonstiges Gebäude, nicht höher, als bis auf  $\frac{3}{4}$  Theil der Taxe, so eingebracht wird, bey dieser Cassa angenommen. Indessen, da jemand auch nur den halben Theil seines Hauses versichern, und, wegen des andern halben Theils, die Gefahr selbst übernehmen wolte; so stehet ihm zwar solches, nach eingebrachter völligen Taxe, frey: Unter dem halben Theil eines Gebäudes, aber, wird keine Versicherung desselben angenommen.

5.

Es stehet auch zwar einem jeden frey, entweder sein Haus, und Eigenthum, bey dieser Cassa einschreiben zu lassen, oder es auf seine Gefahr und Risico zu behalten; die Besizere der in der Stadt belegenen Scheuren ausgenommen, als welche solche, aus der unten § 7. zu berührenden Ursache, versichern zu lassen, verbunden seyn sollen: Wer aber das Letztere erwöhlet, und es solte, so Gott verhüten wolle, nachhero Feuer bey ihm auskommen, oder auch er, bey einer entstandenen Feuers, Brunst, Nachtheil und Schaden leyden, hat keine Assistance weder aus dieser Cassa, noch aus sonstigen Stadt-Mitteln, und von seinen Neben-Bürgern durch Collecten, zu erwarten.

## 6 Brand- und Affecuranz-Casse Ordnung.

warten; weil die Einrichtung dieser Casse, zugleich, auch die Absicht hat, daß dasjenige, was einer, den GOTT für ein solches Unglück bewahret, seinem durch Brand nothleidenden Nebenchriften zugedacht, dadurch gegeben, und ordentlich ausgeheilet wird, so, daß man, zur Zeit des Unglücks, damit niemanden beschweren darf. Und da auch jemand nicht gleich in dem ersten halben Jahre, von der Zeit an zu rechnen, da die erwählte Herren und Deputirte ihre Zusammenkunft, und die Eröffnung dieser Deputation, öffentlich kund machen lassen, sein Haus einzeichnen läffet; so stehet ihm solches zwar nachhero zu thun noch allemahl frey; er ist aber alsdann gehalten, für die Zeit, so verflossen, bis zu der Zeit, da er sich einschreiben läffet, nicht nur alles, was andere die innerhalb dem ersten halben Jahre ihre Häuser und Gebäude einzeichnen lassen, bis dahin bezahlet haben, sondern auch dasjenige gedoppelt zu erlegen, was im ersten Jahre von letztern einfach bezahlet ist. Es sollen auch, in denen nicht eingezeichneten und Affecurirten Häusern, keine Kirchen noch andere publique Gelder weder belegen, noch gelassen, werden.

6.

Zu den Häusern und Gebäuden, die taxiret werden, gehören nicht Brau, Brandtwein und andere Kessel, oder was an Meublen sonst Erd, Nid und Nagelfest ist, auch keine Instrumenta, noch weniger andere Mobilien; Indessen, wenn jemand was eingemauret, Erd, Nid und Nagelfest in einem Hause oder Gebäude ist, mit in dieser Casse will eingezeichnet, und versichert haben; so muß er solches von Kunsterfahrnen, die, allenfalls, gleichen End, wie die Maurer und Zimmer, Meister, vorhero abzustatten haben, besonders taxiren lassen, und sich mit den Herren und Deputirten besonders setzen; was

was er für dergleichen Assurance zu erlegen hat. Sollte er aber, was er solchergestalt versichern läffet, hiernächst selbst veralieniren, oder, es ihm sonst von abhänden kommen, muß er solches sogleich anzeigen, wiedrigenfalls er nicht nur, bey einem Unglücks-Falle, dafür keine Ersetzung zu hoffen hat, sondern er wird auch deshalb billig Gesetzmäßig bestraffet.

7.

Für ein Haus, das in guten Brand-Mauren steht, und zum  $\frac{2}{3}$  Theil, was es taxiret worden, in der Casse eingeschrieben wird, erleget einer das erste Jahr  $\frac{1}{2}$  pro Cent für Gebäude, die in Scheerwand stehen, wie auch für Wohnkeller in diesem ersten Jahre,  $\frac{3}{4}$  pro Cent für die Scheunen aber, in ansehung, daß solche nicht in die Stadt gehören, und, so lange sie sich darinn befinden, derselben, bey einem etwanigen Unglücke, sehr gefährlich sind, 1. pro Cent. In den 3 folgenden Jahren wird für ein, in Brand-Mauren aufgeführtes, Haus  $\frac{3}{8}$  pro Cent, für ein in Scheerwand erbautes imgleichen für einen Wohnkeller  $\frac{1}{2}$  pro Cent, für die Scheunen aber,  $\frac{3}{4}$  pro Cent gegeben. In den hierauf folgenden 4 Jahren giebet ein in Brand-Mauren stehendes Haus  $\frac{1}{4}$  pro Cent, ein in Scheerwand erbautes und Wohnkeller  $\frac{3}{8}$  pro Cent, eine Scheure aber  $\frac{1}{2}$  pro Cent, und bleibt diese bey solchem Satze beständig. In den darauf folgenden 4 Jahren aber, wird für ein massive erbautes Haus nur  $\frac{1}{8}$  pro Cent, und für ein in Scheerwand stehendes, imgleichen für einen Wohnkeller  $\frac{3}{8}$  pro Cent erleget. Nach 12 Jahren wird nur jährlich von einem in Brand-Mauren stehendem Hause  $\frac{1}{26}$  pro Cent, und von einem in Scheerwand stehenden, wie auch von einem Wohnkeller  $\frac{1}{8}$  pro Cent bezahlet. Wobey verordnet wird, daß der nach der ersten Einzeichnung zuthuende Nachschuß mit dem Anfange jeden Jahres  
alle

allemahl prompt einzubringen, und wer ein Jahr damit zurücke bleiben würde, und indessen ihn ein Feuer-Schaden beträfe, nur die Helffte der Ersetzung zu gewarten habe: Der aber zwey Jahre säumig und im Rückstande bleibt, überall excludiret, und nicht ohne gedoppelte neue Einlage und Bezahlung des vorigen Nachstandes wieder zu gelassen werden solle.

8.

Und ob woll, aus vorherührter Ursache, eine gute Policy und die bisher deshalb ergangene Verordnungen, erfordert, daß die Wiederaufbauung der Scheunen, in der Stadt nicht zu dulden, und die Wohnkeller, so viel möglich verringert werden: so soll, dennoch, den Eigenthümern derselben dasjenige, was zur Versicherung eingesetzt und angenommen worden, honificiret und haar ausbezahlet; indessen ihnen ein convenabler Platz zum wiederaufbauen der Scheunen, ausserhalb der Stadt, und einer Buden, anstatt der Keller, in der Stadt, von Rathswegen, angewiesen werden; Die wieder aufgebaute Scheunen sollen auch, wenn sie ausser der Stadt stehen, alsdann gleichen Faveur mit den übrigen in der Stadt belegenen Gebäuden zu genieffen haben. Wann aber jemand sonst Gebäude ausserhalb der Stadt in dieser Casse versichern wolte; so geben diejenigen Gebäude, welche innerhalb dem Stadt-Graben liegen  $\frac{1}{3}$  Pro Cent, bey dem Einschreiben, und nachhero in allen fernern Jahren  $\frac{1}{3}$  Pro Cent mehr, als die in der Stadt belegen. Mit den weiter entlegenen aber müssen die Herren und Deputirte sich vergleichen.

9.

Sobald einer sich bey der Feuer-Casse angegeben, die Verzeichniß und Taxe seiner Gebäude, wie sie vor verordnet, bey den Herren und Deputirten eingebracht, und solche angenommen worden, wie dann mit dem letztern  
fei

keiner aufzuhalten, und, da sich auch ein Zweifel bey der Taxe eräugnen sollte, die Besichtigung höchstens binnen 3 Tagen geschehen muß, wird sein Gebäude in ein dazu gefertigtes Buch, nebst dem Nahmen des Eigenthümers, und wo es belegen, imgleichen, wie hoch es eingesezet, geschrieben, die Actestata wegen der Taxe, aber, werden woll ver- wahrlich von dem bey der Deputation zu bestellenden Buchhalter beygelegt.

Die Einschreibung geschieht, in Gegenwart der Herren und Deputirte dieser Casse, auf der hiesigen Cämmerey-Stube, und werden die Herren und Deputirte, besonders das erste halbe Jahr von Dato der Eröffnung der Deputation an, 4 Tage in der Wochen dazu ansetzen, und solche zugleich bey der Intimation der Eröffnung dieser Deputation kund machen.

Es wird hiebey dem, der sein Haus und Gebäude einschreiben lässet, zum Beweiß, daß die Einzeichnung geschehen, und er den vor festgesetzten Einschuf erleget, ein gedruckter von dem Buchhalter an offenen Plätzen mit Worten und Zahlen nach den Umständen ausgefüllter, und von den jederzeit verordneten Herren der Deputation eigenhändig unterschriebener Schein, und zwar auf ein massives Haus, so auf 1000 Rthlr. und darüber in der Brand-Cassa stehet, für 6 fl. auf ein geringeres Gebäude aber für 4 fl., gegeben, worinnen die Einschreibung, Bezahlung, und wie hoch die Cassa dafür gehalten ist, deutlich gesezet ist. Von Dato dieses Scheins nimt die Assecurance ihren Anfang, so, daß wann einer auch des andern Tages darauf einen Brand-Schaden an seinem eingezeichneten Gebäude erlitte, ihm solcher nach dem Inhalt dieser Ordnung bonificiret werden muß. Dieser Schein aber muß bey Veränderung des Eigenthümers binnen 3 Monathen allemahl geändert werden, nach welcher Zeit er in diesem Fall unkräftig ist; Indessen wird ein neuer Schein nicht höher als resp. mit 12 und 8 fl. bezahlet und in Rechnung angeführet; und dem Gebäude bleiben alle bereits acquirirte Vorzüge unverändert.

## 10.

**D**asferne, welches der grosse Gott in Gnaden abwenden wolle, eine Feuers-Brunst in den ersten Zeiten, ehe diese Cassa die  
B Stätt

## 10 Brand- und Asscuranz-Casse Ordnung.

Stärke von den eingelegten Geldern erlanget, deshalb die Asscurance zu bezahlen, (jedoch muß die Anzahl der Interessenten wenigstens auf Hundert angewachsen seyn; indem, bevor solche zusammen, das Werck überall nicht bestehen könnte:) sich zutragen solte; oder hieneßt ein derselben Vermögen übersteigender Schade durch Brand verursacht, und ersetzt werden müste, so wird, nach der Proportion, was einer in der Brand-Casse versichern lassen, von den Herren und Deputirten eine Repartition unter denjenigen gemacht, welche der grosse Gott verschonet, und in der Brand-Casse eingezeichnet sind, und hat alsdann ein jeder binnen 3 Monath, bey Straffe, daß er sein ganzes Recht an dieser Cassa verlohren, dasjenige abzugeben, wozu er enquotiret worden. Indessen wird E. E. Rath, in solchen unvermutheten Fall, nicht nur durch generale Collecten, sondern auch auf andere mögliche Weise der Cassa zu Hülffe zu kommen, sich ernstlich angelegen seyn lassen. Und da auch, hieneßt, die Cassa wieder in Aufnehmen kommen solte, soll sie schuldig bleiben, dasjenige einem jeden wieder zu ersetzen, was er solcher Gestalt außerordentlich beytragen müssen.

### II.

Für ein Haus, oder sonstiges Gebäude, so einmahl in der Brand-Casse eingezeichnet ist, und dafür ein oder mehr Jahre bezahlt worden, wird, wann es abgebrändt ist, oder abgebrochen werden müste, hieneßt, wann es wieder aufgebauet werden solte, nicht mehr bezahlt, als dafür in der Ordnung bezahlt werden müste, wann es keinen Schaden erlitten hätte.

### 12.

Wann einer ein ganz neues Gebäude aufführet, so nicht in der Brand-Casse stehet, oder sein Haus, so in der Brand-Casse schon aufgenommen mit neuen Gebäuden ansehnlich verbessert, kan er ersters auf vorgedachten Fuß taxiren lassen, und wegen letzteren eine neue Taxe begehren, und wann er alsdan für das neue Haus oder die Verbesserung dasjenige nach der Ordnung erleget, was einer von Anfange her erlegen muß, und im S. 7. enthalten ist, muß ihm solches ohne Bedencken geschrieben werden.

### 13.

Wann eine Feuers-Brunst entstehen, und solche ein Haus, so in der Feuer-Casse stehet, ergreifen solte, müssen, so bald der Brand  
ge

## Brand- und Asscuranz-Casse Ordnung. II.

gelöschet ist, die Herren und Deputirte sich dahin, erfügen, und, daferne die Besichtigung nicht gleich geschehen könnte, Anordnung machen, daß solches Haus, oder Feuer-Städte, mit hinlänglicher Wache besetzt werde, damit von den vorhandenen Sachen nichts entwannt, oder etwas weiter ruiniret werde; hienebst, aber, mit Zuziehung desjenigen, der den Schaden gelitten, oder, wen dieser dazu bevollmächtigen würde, imgleichen mit Adhibirung 2 ter Zimmer und Mauer-Leute, die hiebei ihres dieser Brand-Casse wegen, geleisteten speciellen Endes erinnert werden, und welchen derjenige; der da Schaden erlitten, seiner Seits gleichfalls eben so viel Zimmer und Mauer-Leute adjungiren kan, den Schaden, ob das Haus, oder Gebäude ganz, oder zu welchem Theil, es nach Proportion des Einfasses beschädiget oder verbrandt worden, beurtheilen, und taxiren lassen. So wie nun der Schade vvardiret wird, muß er von der Casse gut gethan werden.

14.

Auf gleiche Weise wird es auch gehalten, wann, zu Löschung eines entstandenen Brandes, ein Haus abgebrochen und ruiniret werden sollte; indem es gleich geachtet wird, ob ein Gebäude und Haus durch Brand, oder um den Brand zu löschen, auf Anordnung derer Herren, so bey der Feuer-Ordnung bestellt sind, beschädiget wird.

15.

Was nun die Brand-Casse an einen der einen, Schaden, durch Brand, oder abbrechung eines Hauses, erlitten hat, zu bezahlen hat, davon soll ihm a dato des Brandes an, binnen 14. Tagen,  $\frac{1}{2}$ . Theil, binnen 4. Wochen noch  $\frac{1}{2}$ . Theil, und 12. Wochen hernach der dritte Theil, baar ausbezahlet werden; indessen ist er schuldig binnen den ersten 14. Tagen Caution zu machen, daß er das Geld zum Bau würcklich anwenden wolle; könnte er aber, ohngeachtet seines angewandten Fleisses, solche Sicherheit nicht bestellen; so ist er gehalten, nicht nur mit den Arbeits-Leuten, welche er zum Bau adhibiret, solchen zu verdingen, und durch eine Assignation auf die Brandt-Casse sie zu bezahlen, welche Assignation, so weit die Foderung reicht, angenommen und honoriret werden soll; sondern er kan auch diejenigen, von welchen er Bau-Materialien bekommt, an besagte Casse auf seine Foderung verweisen.

16.

Solte auch einer, der wieder bauen will, mit dem Gelde nicht reichen,  
B 2 und,

und die Baute zur Perfection bringen können, welches er aus der Brand-Casse bekommt; so soll ihm, nach den Umständen, darin sich als dan die Casse befinden wird, auf 1, oder mehr, und bis auf 5 Jahre, eine, dem Bau proportionirliche, Anleihe zu dessen Vollführung daraus auf 4. Pro Cent wiederfahren, dagegen die Casse die Sicherheit in dem vor ihren Gelde erbaueten Hause nehmen.

## 17.

**A**lle 5 Jahr soll eine generale Besichtigung gehalten werden, ob die Häuser und Gebäude, so in der Brand-Casse stehen, auch von den Eigenthümern in gutem baulichen Stande, und dem Werth, erhalten werden, worin sie eingesetzt sind: Indessen, da sich eine wiederige Präsumtion wieder jemand aufgeben sollte, daß er das Seinige vernachlässige, und sein Haus herunter wohne, sind die Herren und Deputirte, auch auffer dieser Zeit, besugt und gehalten, das Haus und Gebäude zu besichtigen oder besichtigen zu lassen; und, wann sich alsdann solches würcklich befinden sollte, dem Eigenthümer aufzugeben, binnen einer ihm, nach den Umständen der Zeit, zu setzenden kurzen Frist, das Haus oder Gebäude wieder in guten baulichen Stand zu setzen.

Solte er aber demselben nicht geleben, sind sie, Herren und Deputirte, verbunden, das Gebäude cum adicatione Partis, ordentlich, und zwar auf seine Kosten, so er hiedurch verursachet, von geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuten, in eines oder mehr ihrer Gegenwart, taxiren zu lassen, die Taxe zum Beweise benzulegen, und das Gebäude darnach bey der Casse herunter zu setzen, so, daß, wann in diesem herunter gewohnt, und negligirten Gebäude, ein Brand-Schade geschehen sollte, die Bonificirung nur nach der herunter gesetzten Taxe von der Casse beschaffet werden darf.

## 18.

**N**ur Administration der Casse, und damit alles hiebey der Ordnung nach accurat und wohl beobachtet werde, wird eine Deputation verordnet, die ordentlich aus 2en Herren des Raths, sodas Directorium führen, und sich täglich abwechseln, und 8 Bürgern, bestehet, welche gleichfalls umwechseln, so, daß allemahl 1 Rathsherr und 4 Bürger bey der Casse gegenwärtig sind. Und zwar die Helffte vom ersten und die andere Helffte vom 2ten Stande.

Solte aber den Herren des Raths, bey ihren vielfältigen Amts-Berrichtungen, und den übrigen Bürgern es, besonders das erste halbe  
Jah.

Jahr, zu lästig werden, diese Deputation gebührend abzuwarten; so soll solche in dieser Zeit um den 3ten Theil vermehret werden. Diese Deputation, welche ordentlich alle 2 Jahre auf die Helffte verändert wird, hat einen beständigen Buchhalter, welcher die Bücher bey der Cassa führen, und alles woll und genau notiren muß, und einen Bedienten, so die Citationes und sonstige Aufwartung besorget unumgänglich von nöthen; Und wie anho, jedoch ohne Folge, das Officium des erstern dem Cämmerey = Schreiber, nachdem er deshalb vom Consulat in einen besondern Eyd genommen, so dieser Verordnung angehänget ist, des letztern aber dem Cämmerey = Diener, der zu seinem Officio und Gehorsam gegen die Herren und Deputirte auf seinen geleisteten Eyd angewiesen werden soll, übertragen wird; also müssen sie auch, wegen dieser ihrer Bemühung und Dienste, billigmäßig aus der Casse salariret werden. Wie dann dazu vorzüglich dasjenige angewannt werden soll, was für die auszustellende Scheine erleget wird, deshalb davon eine besondere Rechnung zu führen, und hienegst, da solches nicht reichet, 1 Pro Cent von den Zinsen zugenommen wird, so das eingelegte Capital tragen dürfte.

19.

**D**as Affecurations - Geld, welches einflömmt, wird sogleich bey dem Empfang, in der Deputirten und des Buchhalters Gegenwart, in einem eisernen Kasten, welcher auf der Cämmerey stehet, verwahret. Dieser Kasten wird mit 5 diversen Schlössern versehen, zu einem jeden Schloß werden 2 Schlüssel gemacht, so, daß ein jeder der Herren und Deputirten welcher bey der Cassa sisset, und hienegst auch sein Substituirter, einen besondern Schlüssel hat, und der Kasten nicht anders, als in aller derer Gegenwart, eröffnet werden kan, welche bey der Casse den Tag sizen, da der Kasten eröffnet werden muß.

Sollte d ihero jemand unumgänglich behindert werden, den Tag aufzukommen, welcher ihn trifft; so muß er denjenigen substituiren, welcher zu dem Schlosse den Schlüssel hat, zu welchem ihm solcher anvertrauet worden.

20

**W**ann einer von den Herren des Raths abgeheth; so wird alsdan, an dessen Stelle, so gleich ein anderer vom Consulat denominiret. Und, wann ein Bürger abgeheth, schläget der abgehende 2 für, aus welchen das Consulat einen erwöhlet und bestätiget. Stirbet aber einer; so haben die Deputirten den Vorschlag, welcher aber auf das fordersamste

B 3

ste

ste geschehen muß. Bey der ersten Einrichtung werden die 4 Bürger-Worthalter, und zwar die vom ersten Stande 8 aus dem ersten Stande und die vom andern Stande auch 8. vom andern Stande, fürs schlagen, woraus das Consulat die Helffte erwehlet und bestätiget.

21.

**A**lle Jahre wird die Rechnung vorm Consulat revidiret und aufgezommen; auch wann dabey sich Mängel finden solten, solche verbessert. Und da alle 2 Jahre eine Veränderung der Deputirten vorgehet, so, daß auf die helffte neue dazu erwehlet werden, sind diese bey der Aufnahme der Rechnung als denn gleich gegenwärtig, damit sie von den Umständen der Casse so fort völlige Information erhalten. Es werden auch, als dan, die Bürger-Worthaltere dazu gezogen, auf daß sie nicht allein allemahl von den Umständen der Casse, und wie solche administriret wird, Nachricht haben, sondern auch, wo sie, und die Bürgerschaft, annoch zu deren Verbesserung, etwas an Hand zu geben hätten solches, in deren Mahnen, geziemend anzeigen können.

22.

**W**ann die erste Einschreibung geschehen, und sich also nicht eben täglich Arbeit finden dürffte, kommen die Herren und Deputirte in der Woche nur zweymahl zusammen, als alle Dienstag und Freytag, um zu untersuchen, was abzuthun, da sich Irrungen eräugten, solche zu schlichten, und darauf acht zu haben, daß alles in beständiger guten Ordnung sey, damit, wann auch aussere der ordentlichen Zeit, aus erheblichen Ursachen, die Rechnung revidiret werden solte, alles in völliger Ordnung befunden werden möge. Solten indessen, bey dieser Casse und wegen deren Administration, sich, wieder Vermuthen, solche Streitigkeiten, und Unordnungen, hervor thun, welche die Herren und Deputirte abzuthun nicht vermögend wären, sollen selbige gleich, ohne Proces-Gang, dem Consulat angezeigt, oder an dasselbe verwiesen werden, welches dann solche, nach mündlichem Verhör und summarisch untersuchter Sache, schleunigst abzuthun, bemühet seyn wird.

23.

**W**as einer aus dieser Casse zu erheben hat, wann der grosse Gott ihn mit Brand heimsuchet, soll zu keinem andern Ende, als zum Bau, wieder angewand werden; deshalb solches keiner Schuld, oder Straffe wegen, bekümmert und mit Arrest belegen werden kan. In dem da

damit auf geführten Gebäude, aber, bleibet künfftig einem jeden sein Recht, so er aus zu führen begründete Ursachen zu haben vermeinet, vorbehalten.

24.

**E**s soll auch das Geld, so bey der Brand-Casse eingebracht wird, zu Feinen andern Sachen jemahlen angewandt werden, als wozu es hiedurch destiniret wird, und zum Aufnehmen der Casse und Verminderung der Feuers-Gefahr gereicht. Damit, indessen solches nicht lahm, und unnüßbahr, lieget, wird E. E. Rath darauf bedacht seyn, nach dem man, nach verfließung des ersten halben Jahres, gesehen, was für einen Fortgang es mit gegenwärtiger guten und heilsamen Intention hat, solche Veranstellungen und Anordnungen, mit vorberußt E. Ehrl. Ausschusses, zu machen, daß solches in dieser Stadt-Gebiete sicher und gut und dergestalt zinsßbar genossen werden möge, daß es, ohne Umstände und Weitläufftigkeit, so bald als nöthig, wieder baar herbey geschaffet werde kan.

25.

**S**olten sich nachlässige Leute finden, deren Häuser und Gebäude, aus offenbahrer Verwahrlosung, in Brand gerathen; so soll ihnen nichts aus dieser Casse bonificiret werden, zumahlen, wann ihre Nachbahren oder sonst jemand dadurch mit unglücklich würden, sondern diesen dafür Bonificirung geschehen, und sie der Strafe der Gesetze unterworfen blieben. Würde auch einer so ruchlos und boshafft seyn, der aus Gewinnsucht sein altes Gebäude in Brand setzte, oder solches ohne Ordre der bey der Feuer-Ordnung deputirten Herren niederrisse; so soll er und die Seinigen nicht allein aus dieser Casse gleichfals nichts zu gewärtigen haben, sondern auch daneben vom Gerichte fiscalisch verfahren, und er andern zum Exempel Gesekmäßig auf das nachdrücklichste bestrafet werden.

26.

**S**ingegen wird zu eines jeden Aufmunterung, bey einem entstehenden Brand, womit doch der große Gott die Stadt gnädiglich verschonen wolle, sein äußerstes anzuwenden, daß solcher wieder gelöscht werde, hiedurch öffentlich zugesaget, daß derjenige, welcher sich bey Rettung eines Hauses, so in der Brand-Casse stehet, besonders herfür thut und signalisiret, auch eine besondere Belohnung aus der Brand-Casse zu gewärtigen haben solle.

Solte er hiedurch unglücklich werden, oder an seiner Gesundheit und Leibe Schaden leiden, soll nicht nur alles mögliche zu seiner Genesung aus der Casse angewandt, auch er, wegen seiner Versäumniß, in-

dem-

16 Brand- und Affecuranz-Casse Ordnung.

demnisset werden, sondern, da ein solcher solchen Schaden an seiner Gesundheit litte, daß er dadurch unvermögend würde, sein Brod auf eine ehrliche Weise zu verdienen, soll er für allen andern Bürgern aus den publicquen Fonds Zuschub haben. Und da gar jemand bey solcher Arbeit ums Leben käme, soll er auf eine ehrliche Weise nicht allein aus der Casse zur Erden bestätigt werden, sondern, da er Frau und Kinder nach sich liesse, sollen solche aller Beneficien, womit Nothleidenden begesprungen werden kan, sowoll aus der Casse, als sonst, sich zu getrdsten haben.

27.

**D**amit aber auch solchem Unglücke, so viel als möglich, vorgebeuet, und, da es entstehen solte, das Feuer gedämpffet werden möge, wird E. E. Rath nicht nur die hier publicirte, und bekannte, Feuer-Ordnung revidiren, und, wo es nöthig gefunden wird, vermehren und verbessern: sondern es wird auch ein jeder ernstlich ermahnet, solcher Feuer-Ordnung nicht nur selbst genau nach zu leben, sondern auch dahin zu sehen, daß solche von seinen Mitbürgern, und Einwohnern, genau beobachtet werde. Und da er finden würde, daß einer derselben Feuer fangende Sachen, an Orten, da sichs nicht gebührete, wieder Verboth, einbringen, oder in Verwahrung liegen haben solte, oder mit leicht Feuer fangenden Sachen nachlässig umginge, seine Feuer-Mäuren oder Schornsteine nicht bessern und kehren liesse, auch solches denen Herren bey dieser Casse, oder bey der Feuer-Ordnung anzeigen, und dann diese bey einer unversehenen Besichtigung das angezeigte sünden; so soll der Angeber nicht nur dafür ein Douceur aus der Feuer-Casse zu gewärtigen haben, und sein Nahme dazu verschwiegen bleiben; sondern es soll auch derjenige, so der Uebertretung überführet würde, vom Gericht in fiscalischer Strafe genommen werden, und hievon der halbe Theil dem Gericht, und der andere halbe Theil der Feuer-Casse, zufließen. Urfundlich unter dem hiesigen Stadt-Insigel. Wismar, den 15. Januarii, 1753.



demnisset werden, sondern, da ein s  
Gesundheit litte, daß er dadurch un  
eine ehrliche Weise zu verdienen, soll  
den publicquen Fonds Zuschub haben.  
Arbeit ums Leben käme, soll er auf ei  
der Casse zur Erden bestätigt werden  
nach sich liesse, sollen solche aller Ben  
gesprungen werden kan, sowoll aus de  
sten haben.

27.

Damit aber auch solchem Unglück  
und, da es entstehen solte, das Fe  
E. E. Rath nicht nur die hier publicir  
revidiren, und, wo es nöthig gefunden  
sondern es wird auch ein jeder ernstli  
nung nicht nur selbst genau nach zu le  
daß solche von seinen Mitbürgern, u  
tet werde. Und da er finden würde, da  
Sachen, an Orten, da sichs nicht geb  
gen, oder in Verwahrung liegen haben  
genden Sachen nachlässig umginge, s  
steine nicht bessern und kehren liesse, au  
Casse, oder bey der Feuer-Ordnung  
unversehene Besichtigung das angezei  
nicht nur dafür ein Douceur aus der  
und sein Rahme dazu verschwiegen bl  
nige, so der Uebertretung überführet wi  
Strafe genommen werden, und hievon  
der andere halbe Theil der Feuer-Cass  
dem hiesigen Stadt-Insigel. Wis



Ordnung.

Schaden an seiner  
irde, sein Brod auf  
ndern Bürgern aus  
er jemand bey solcher  
weise nicht allein aus  
er Frau und Kinder  
t Nothleidenden bey  
sonst, sich zu getrd-

möglich, vorgebeuet,  
werden möge, wird  
te, Feuer-Ordnung  
ren und verbessern:  
solcher Feuer-Ord-  
auch dahin zu sehen,  
rn, genau beobach-  
den Feuer fangende  
Verboth, einbrin-  
it leicht Feuer fan-  
äuren oder Schorn-  
en Herren bey dieser  
Dann diese bey einer  
so, soll der Angeber  
u gewärtigen haben,  
es soll auch derje-  
richt in fiscalischer  
eil dem Gericht, und  
Uhrkundlich unter  
Januarii, 1753.

